

# Corporate Social Responsibility

Herausgegeben von  
HOLGER FLEISCHER,  
SUSANNE KALSS  
und HANS-UELI VOGT

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

123

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

123

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





# Corporate Social Responsibility

Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium,  
Hamburg 1.-2. Juni 2017

Herausgegeben von

Holger Fleischer, Susanne Kalss und Hans-Ueli Vogt

Mohr Siebeck

*Holger Fleischer* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

*Susanne Kalss* ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

*Hans-Ueli Vogt* ist Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich.

ISBN 978-3-16-156211-2 / eISBN 978-3-16-156212-9

DOI 10.1628/978-3-16-156212-9

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Der vorliegende Band geht auf ein Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Juni 2017 zurück. Er dokumentiert die Referate und Diskussionen des achten Jahrestreffens von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Wir danken allen Referenten sehr herzlich für ihre stimulierenden Vorträge. Ein weiterer Dank gebührt Frau Dr. Elke Heinrich und den studentischen Hilfskräften am Max-Planck-Institut für die redaktionelle Überarbeitung der Manuskripte sowie Frau Gundula Dau für die Erstellung der Druckvorlage.

Hamburg, Wien und Zürich  
im Juni 2018

*Holger Fleischer*  
*Susanne Kalss*  
*Hans-Ueli Vogt*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	IX

*Holger Fleischer*

Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht .....	1
---	---

*Daniel M. Häusermann*

Corporate Social Responsibility: Aktienrechtliche Grundfragen und Zweck des Gesellschaftsrechts .....	39
--	----

*Eva Micheler*

Corporate Social Responsibility: Gesellschaftstheoretische Überlegungen .....	63
--	----

Diskussion ( <i>Dubovitskaya</i> ) .....	83
--	----

*Petra Buck-Heeb*

Internationale Regel- und Standardsetzung im Bereich Corporate Social Responsibility .....	91
---	----

*Sebastian Mock*

Berichterstattung über Corporate Social Responsibility im Bilanzrecht .....	125
--	-----

Diskussion ( <i>Rüßmann</i> ) .....	189
-------------------------------------	-----



*Andreas Bohrer*

Die Haftung schweizerischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland? Überlegungen zur „Konzern-Initiative“ .....	195
--	-----

*Patrick Warts*

Die Haftung österreichischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland .....	213
---	-----

Diskussion ( <i>Hahn</i> ) .....	227
----------------------------------	-----

*Rüdiger Krause*

Corporate Social Responsibility und Arbeitnehmerbeteiligung: zwei Welten? .....	233
--	-----

Diskussion ( <i>Heinrich/Fuhrmann</i> ) .....	261
---	-----

*Janine Wendt*

Corporate Social Responsibility: Anreizmechanismus Vergütung .....	265
---	-----

*Karin Müller*

Corporate Social Responsibility: Politisches Engagement von Unternehmen .....	283
--	-----

Diskussion ( <i>Heinrich/Pendl</i> ) .....	335
--	-----

Autorenverzeichnis .....	343
--------------------------	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.M.	andere Meinung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABGB-ON	ABGB Online-Kommentar
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AktG	Aktiengesetz
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
AnwBl.	Anwaltsblatt
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArbG	Arbeitsgericht
ARRL	Aktionärsrechterichtlinie
Art.	Artikel
ATX	Austrian Traded Index
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Betriebs-Berater
BBJ	Schweizerisches Bundesblatt
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr. RegE	Gesetzesentwurf der Bundesregierung
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
betr.	betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz

BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtlinie-Gesetz
BJS	Bulletin Joly Sociétés
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMW	Bayerische Motoren Werke
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSCI	Business Social Compliance Initiative
BSK	Basler Kommentar
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
Bus. L. Rev.	Business Law Review
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWI	Bau- und Holzarbeiter Internationale
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C&SLJ	Comany and Securities Law Journal
CA	Companies Act
Cal. Civ. Code	Civil Code of California
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEO	Chief Executive Officer
CHF	Schweizer Franken
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Comp.	Comparative
CR	Corporate Responsibility
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RL-UmsG	Gesetz zur Stärkung der nicht-finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
d.h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

DCF	Discounted-Cash-Flow-Methode
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
Del.	Delaware
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
dies.	dieselbe/n
Diss.	Dissertation
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DSG	Schweizerisches Bundesgesetz über den Datenschutz
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
E-BV	Entwurf Bundesverfassung
e. V.	eingetragener Verein
EBLR	European Business Law Review
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
ECFR	European Company and Financial Law Review
ECGI	European Corporate Governance Institute
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
Einl.	Einleitung
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division) Decisions
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgend
FASB	Financial Accounting Standards Board
FDP	Freie Demokratische Partei
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Geo. Wash. L. Rev.	George Washington Law Review
GES	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
GK-BetrVG	Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG-E	Entwurf zum GmbHG für GmbH-Reform

GmbHR	GmbH-Rundschau
GRECO	Staatengruppe des Europarats zur Korruptionsbekämpfung
GRI	Global Reporting Initiative
Großkomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GV	Generalversammlung
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h.A.	herrschende Ansicht
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitation
Halbs.	Halbsatz
Harv. Bus. L. Rev.	Harvard Business Law Review
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International & Comparative Law Review
HGB	Handelsgesetzbuch
HGer ZH	Handelsgericht Zürich
HRegV	Handelsregisterverordnung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFA	International Framework Agreement
IFRS	International Financial Reporting Standards
IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
inc.	Incorporation
Ind. J. Global Legal Stud.	Indiana Journal of Global Legal Studies
Ind. L. Rev.	Indiana Law Review
insb.	insbesondere
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISO	Internationale Organisation für Normung
IStR	Internationales Steuerrecht
IT	Informationstechnik
JBl	Justizblatt
JBL	Juristische Blätter
JCP E	La Semaine juridique Entreprise et Affaires
JORF	Journal Officiel de la République Française
JSG	Schweizerisches Jagdgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz

KMRK	Kapitalmarktrechts-Kommentar
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KölnKomm	Kölner Kommentar
KOM	Europäische Kommission
Komm.	Kommentar
KUKO	Kurzkommentar
KVI	Konzerninitiative
L. J.	Law Journal
L. Rev.	Law Review
Lab.	Labor
LeGes	Gesetzgebung und Evaluation
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LLC	Limited Liability Company
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
m.E.	meines Erachtens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAR	Marktmissbrauchsverordnung
MBF-Report	Mitbestimmungsreport der Hans-Böckler-Stiftung
Md. L. Rev.	Maryland Law Review
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MMR	MultiMedia und Recht
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
MünchKomm	Münchener Kommentar
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
n.	Numero
N.C. L. Rev.	North Carolina Law Review
N.W.	North Western Reporter
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NeSoVe	Netzwerk für Soziale Verantwortung
NGO	Nichtregierungsorganisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NKP	Nationaler Kontaktpunkt
NLCC	Le nuovo leggi civil commentate
no.	Number
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Nw. J. L. & Soc. Pol'y	Northwestern Journal of Law & Social Policy
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
öAktG	Österreichisches Aktiengesetz
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGer	Obergericht

OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ParlG	Parlamentsgesetz
PPP	Public Private Partnerships
PR	Öffentlichkeitsarbeit
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich
RA	Rechtsausschuss
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
ReaG	Recht auf den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb
RefE	Referentenentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
RLCG	Richtlinie Corporate Governance
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RTDE	Rivista Trimestrale di Diritto dell'Economia
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk
Rz.	Randziffer
s.	Section
SAFA	Sustainability Assessment of Food and Agriculture systems
SAG	Die Schweizerische Aktiengesellschaft
SCBP	Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SCE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft
sch.	Schedule
SE	Societas Europaea
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SMI	Swiss Market Index
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSRN	Social Science Research Network
ST	Der Schweizer Treuhänder
StGB	Strafgesetzbuch
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
SVG	Schweizerisches Straßenverkehrsgesetz
SWK	Steuer- und WirtschaftsKartei
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
TEV	total enterprise value
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. St. Thomas L. J.	University of St. Thomas Law Journal
u.a.	unter anderem
U.C. Davis Bus. L. J.	UC Davis School of Law – Business Law Journal

U.S.	United States Reports
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UIG	Umweltinformationsgesetz
UK	Vereinigtes Königreich
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UN/UNO	Vereinte Nationen
Unterabs.	Unterabsatz
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VGR	Gesellschaftsrechtliche Vereinigung
VO	Verordnung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
vs.	versus
VuR	Verbraucher und Recht
VW	Volkswagen
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WiPol	Zeitschrift für Wirtschaftspolitik
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpG	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut
WWI	Wirtschafts-Wissenschaftliches Institut
z.B.	zum Beispiel
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
zfwu	Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht





# Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht

*Holger Fleischer* \*

I.	Einführung .....	2
II.	Aktienrechtliche Grundlagen .....	4
1.	Traditionslinien des aktienrechtlichen Gemeinwohlpostulats .....	4
a)	Deutschland.....	5
b)	Vereinigte Staaten .....	7
2.	Kodifizierung der Unternehmenszielbestimmung .....	8
a)	Wandlungen der Unternehmenszielbestimmung in Deutschland und Österreich .....	9
b)	Einführung einer Unternehmenszielbestimmung in den angelsächsischen Systemen .....	10
c)	Vergleichende Würdigung .....	11
3.	CSR-Satzungsklauseln .....	12
4.	Kodex-Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns .....	14
a)	Fragwürdige Festschreibung .....	14
b)	Betriebswirtschaftliche Annäherung .....	16
c)	Aktienrechtliche Bedeutung.....	16
5.	Rechtsform- oder Größenabhängigkeit von Gemeinwohlbindung und CSR .....	17
III.	Betriebswirtschaftliche Grundlagen .....	20
1.	Entwicklungslinien des CSR-Gedankens .....	20
2.	Stand der Management-, Rechnungslegungs- und Finanzierungs- literatur .....	22
3.	Zum „Business Case“ für CSR .....	23
4.	Stakeholder Value und Shareholder Value in der Unternehmenspraxis.....	24
IV.	Internationale Regel- und Standardsetzung .....	25
1.	Vielfalt und Varianz der Verhaltensstandards .....	25
2.	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte.....	27
3.	Haftung für Menschenrechtsverletzungen.....	27
V.	CSR-Berichterstattung.....	28
1.	Richtlinie und Umsetzungsgesetz .....	28
2.	Neue Aufgaben für Vorstand und Aufsichtsrat .....	30
3.	Ausstrahlung auf die aktienrechtliche Zielkonzeption? .....	30

---

\* Dieser Beitrag ist zuerst in AG 2017, 509 erschienen.

VI. Weitere Einzelfragen der aktienrechtlichen CSR.....	32
1. Korporative Freigebigkeit .....	32
2. Nachhaltige Vorstandsvergütung.....	33
VII. Sonderforschungsbereiche der CSR.....	34
1. CSR und Arbeitnehmerbeteiligung.....	34
2. CSR und Wettbewerbsrecht.....	34
3. CSR und Socially Responsible Investment .....	35
VIII. Schaffung neuer Rechtsformen?.....	35
1. US Benefit Corporation und Società Benefit Italiana.....	35
2. Statutarische Nachbildung oder Neueinführung einer Sozialgesellschaft?.....	36
IX. Ausblick.....	37

## I. Einführung

Corporate Social Responsibility, kurz CSR – es vergeht kaum ein Tag, an dem unter dieser Überschrift nicht neue Beiträge aus betriebswirtschaftlicher, soziologischer oder juristischer Sicht veröffentlicht werden. Das einschlägige SSRN eJournal enthält inzwischen mehr als 600.000 wissenschaftliche Artikel.<sup>1</sup> Welche gesellschaftspolitische Bedeutung dem Fragenkreis beigemessen wird, veranschaulicht die Webseite „csr-in-deutschland.de“, auf der die Bundesregierung aktuelle Informationen aufbereitet und sogar einen jährlichen CSR-Preis auslobt.<sup>2</sup> Daher ist es nicht übertrieben, Corporate Social Responsibility zu den großen Gegenwarts- und Zukunftsthemen (auch) des Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts zu zählen. Als solches steht Corporate Social Responsibility neben Corporate Governance und Corporate Compliance, mit denen es manche Überschneidungen gibt.

Ebenso schwer fassbar wie diese beiden Wieselwörter ist der Begriff Corporate Social Responsibility, dem Betriebswirte und Soziologen ganz unterschiedliche Bedeutungen beilegen.<sup>3</sup> Verkürzt spricht man zur Vermeidung

---

<sup>1</sup> SSRN e-Journal Corporate Social Responsibility (CSR): 621.575 Volltextbeiträge, von denen 64.154 während der letzten zwölf Monate eingestellt wurden (Stand: 1.6.2017).

<sup>2</sup> <www.csr-in-deutschland.de>, gepflegt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

<sup>3</sup> Anschaulich zu dieser Ambiguität *Carroll*, 38 *Business and Society* 268, 280(1999) unter Hinweis auf eine Beobachtung von *Votaw*: „The term is a brilliant one; it means something, but not always the same thing, to everybody. To some, it conveys the idea of legal responsibility or liability; to others, it means socially responsible behavior in an ethical sense; to still others, the meaning transmitted is that of ‚responsible for‘, in a causal mode; many simply equate it with a charitable contribution; some take it to mean socially conscious; many of those who embrace it most fervently see it as a mere synonym for ‚legitimacy‘, in the context of ‚belonging‘ or being proper or valid; a few see it as a sort of fiduciary duty imposing higher standards of behavior on businessmen than on citizens at large.“

von Missverständnissen auch von Corporate Responsibility.<sup>4</sup> Eine internationale Untersuchung hat für den Zeitraum von 1953 bis 2014 insgesamt 110 Definitionen zutage gefördert und ihnen mittels Begleitwort-Analyse sechs wiederkehrende Bedeutungsschichten entnommen: ökonomisch, sozial, ethisch, Anspruchsgruppen, Nachhaltigkeit, freiwillig.<sup>5</sup> Juristen bevorzugen eine Begriffsbildung anhand von Rechtstexten, doch werden sie bei ihrer Suche nach einer Legaldefinition bisher kaum fündig: In der sog. CSR-Richtlinie von 2014<sup>6</sup> kommt der Begriff nur in den Erwägungsgründen vor, die ihrerseits auf die Mitteilung der EU-Kommission vom Oktober 2011 zu deren neuer CSR-Strategie verweisen. Dort definiert die Kommission CSR als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“<sup>7</sup>. Mehr als diese deutungsoffene Basisdefinition – noch bündiger: gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen – hat die Rechtsordnung einstweilen nicht zu bieten.

In der Wissenschaft hat sich Corporate Social Responsibility längst als eigenes fächerübergreifendes Forschungsfeld konstituiert. Die untrüglichen Kennzeichen einer solchen Verselbständigung – CSR-Symposien, Spezialzeitschriften, Textbücher und CSR-Lehrstühle – liegen allesamt vor. Ob der Vielfalt der Fragestellungen bilden sich ständig neue Spezialbereiche heraus, die sich rasch weiter verästeln. Es ist daher höchste Zeit für eine orientierende Bestandsaufnahme. Der vorliegende Beitrag versucht die verschiedenen Entwicklungsstränge und Fachdiskurse rund um CSR zu sichten und zu systematisieren. Er konzentriert sich vor allem auf die aktien-, bilanz- und kapital-

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu <[www.csr-in-deutschland.de](http://www.csr-in-deutschland.de)>, Stichwort: Nachhaltigkeit und CSR: „Seit einigen Jahren verwenden viele Unternehmen auch häufig den Begriff Corporate Responsibility (CR) als Synonym für CSR. Manche Autoren betonen beim Konzept CR die wirtschaftliche Dimension von Nachhaltigkeit und Fragen der Unternehmensführung stärker als bei CSR, andere bevorzugen CR, um ein Missverständnis zu vermeiden: Denn das ‚social‘ in CSR wird im Deutschen oft als ‚sozial‘ missverstanden und CSR fälschlicherweise als Konzept interpretiert, das lediglich auf die soziale Dimension unternehmerischer Nachhaltigkeit abzielt.“

<sup>5</sup> Vgl. *Sarkar/Searcy*, 135 *Journal of Cleaner Production* 1423 (2016): „Using co-word analysis of definitions from 1953 to 2014, the study maps how the structure of the definitions has evolved during the field’s historical development. [...] The findings suggest that, despite the profusion and definitional heterogeneity over the six decades of the development of the field, there are six recurrent, enduring dimensions that underpin the CSR concept. These dimensions are economic, social, ethical, stakeholders, sustainability and voluntary.“

<sup>6</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU L 390/1 vom 15.11.2014.

<sup>7</sup> Europäische Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 endgültig, S. 7 unter der Zwischenüberschrift „Eine neue Definition“.

marktrechtlichen Aspekte<sup>8</sup>, ohne die ökonomischen Hintergründe gänzlich zu vernachlässigen. Eindrucksvolle Vorarbeiten für die juristische Durchdringung von CSR stammen fast ausnahmslos von Forscherinnen: *Birgit Spießhofer* aus Berlin, die sich den globalen Entwicklungsprozessen von CSR-Regeln widmet,<sup>9</sup> *Beate Sjøffell* aus Oslo, deren Arbeiten um den Nachhaltigkeitsgedanken im Gesellschaftsrecht kreisen,<sup>10</sup> und *Catherine Malecki* aus Paris, die neben der CSR-Berichterstattung auch die Governance- und Sanktionsseite in den Blick nimmt<sup>11</sup>. Auf ihren weit ausgreifenden und tief schürfenden Studien lässt sich trefflich aufbauen.

## II. Aktienrechtliche Grundlagen

### 1. Traditionslinien des aktienrechtlichen Gemeinwohlpostulats

So richtig es ist, die CSR-Aufmerksamkeitsspirale auch als Zugeständnis an den Zeitgeist zu deuten,<sup>12</sup> so falsch wäre es, sie nur als vorübergehende Modeerscheinung abzutun.<sup>13</sup> Vielmehr rührt die Diskussion um soziale Verantwortung von Unternehmen an Grundfragen des Gesellschaftsrechts: Worin liegt die *raison d'être* der modernen Aktiengesellschaft? Welchen Zwecken soll sie dienen, welche Ziele darf sie verfolgen? Diese Fragen zum *corporate purpose*<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Näher dazu zuletzt *Kapoor*, Corporate Social Responsibility. Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung im deutschen Aktienrecht, 2016; *Roth-Mingram*, Corporate Social Responsibility in der sozialen Marktwirtschaft, 2017; *Schulte-Wintrop*, Die Leitungsmacht des Vorstands (AG) im Spannungsverhältnis von Shareholder Value und Corporate (Social) Responsibility, 2015; *Wolfmeyer*, Steuerung von Corporate Social Responsibility durch Recht, 2016; weiter ausgreifend der Sammelband von *Walden/Depping* (Hrsg.), CSR und Recht, 2015; mit engerem Zuschnitt *Deinert/Schrader/Stoll* (Hrsg.), Corporate Social Responsibility. Die Richtlinie 2014/95/EU – Chancen und Herausforderungen, 2015.

<sup>9</sup> Vgl. etwa *Spießhofer*, Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, 2017; *dies.*, in: VGR (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2016, 2017, S. 61.

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Sjøffell/Richardson* (Hrsg.), Company Law and Sustainability. Legal Barriers and Opportunities, 2015.

<sup>11</sup> Vgl. etwa *Malecki*, Responsabilité sociale des entreprises. Perspectives de la gouvernance d'entreprise durable, 2014.

<sup>12</sup> Vgl. *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl., 2016, § 76 Rn. 35: „zeitgeistige[s] Schlagwort der Corporate Social Responsibility“.

<sup>13</sup> Dazu bereits *Fleischer*, ZGR 2007, 500, 508: „Umgekehrt bildet die soziale Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaft eines jener Ewigkeitsthemen, das die Gesellschaftsrechtswissenschaft seit Walther Rathenaus berühmt gewordenem Vortrag über das Aktienwesen beschäftigt und in unserer Zeit unter dem Stichwort ‚Shareholder value versus stakeholder value‘ wiederkehrt.“

<sup>14</sup> Aus englischer Sicht jüngst *Min Yan*, 38 Bus. L. Rev. 14 (Part I), 55 (Part II) (2017); *Zhao*, Legal Studies 37 (2017), 103; aus ökonomischer Perspektive *Mayer*, 33 Oxford

haben über Zeit- und Ländergrenzen hinweg unterschiedliche Antworten gefunden.<sup>15</sup>

### a) Deutschland

Hierzulande reichen die Traditionslinien des aktienrechtlichen Gemeinwohlpostulats zurück bis zum Octroi-System des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794, nach dem rechtsfähige Korporationen eines speziellen hoheitlichen Anerkennungsaktes bedurften. § 25 II 6 ALR verlangte für die Verleihung von Korporationsrechten die Verfolgung eines fortdauernden gemeinnützigen Zwecks.<sup>16</sup> Diese normative Gemeinwohlverpflichtung war zwar unter dem Konzessionssystem im preußischen Gesetz über Aktiengesellschaften von 1843 und im ADHGB von 1861 nicht mehr ausdrücklich vorgesehen<sup>17</sup>, wirkte aber in der Möglichkeit zum Konzessionsentzug aus Gründen des Gemeinwohls noch eine Weile fort. Als gemeinnützig galt eine Zweckverfolgung regelmäßig dann, wenn sie in einem „allgemeinen staatswirtschaftlichen Interesse“<sup>18</sup> wurzelte. Überwunden wurde dieses Gemeinwohlpostulat erst 1870 mit dem Übergang zum Normativsystem, das mit der Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Aktiengesellschaften auch die wirtschaftliche Freiheit des Marktbürgers begründete.<sup>19</sup> Ganz in diesem Sinne hielt das RG im Jahre 1904 fest: „Die Aktiengesellschaft ist kein selbstnütziges Vermögenssubjekt, ihre Bestimmung ist, für die Aktionäre zu arbeiten und diesen, während ihres Bestehens in Form des Gewinnes, nach der Auflösung durch Verteilung, das Vermögen wieder zufließen zu lassen.“<sup>20</sup> Noch prä-

---

Review of Economic Policy 157, 159 (2017): „It is almost impossible to pick up a management journal today without seeing reference to ‚purpose‘.“

<sup>15</sup> Vgl. aus englischer, US-amerikanischer und indischer Sicht zuletzt *Afsharipour*, 40 Seattle L. Rev. 465, 470 f. (2017): „Questions about corporate purpose and the role and responsibilities of directors in advancing the purpose of the corporation have arisen in many different contexts and jurisdictions.“

<sup>16</sup> Wörtlich heißt es dort: „Die Rechte der Corporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.“; dazu *Dernburg*, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches, Bd. 1, 3. Aufl., 1881, S. 101.

<sup>17</sup> Vgl. Königliches Ober-Tribunal vom 18.7.1865, in: Striethorst (Hrsg.), Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gelangt sind, Bd. 59, S. 329, 332 f.

<sup>18</sup> Motive zu der Verordnung über Aktien-Gesellschaften vom 31.1.1840, abgedruckt bei *Baums* (Hrsg.), Gesetz über die Aktiengesellschaften für die Königlich Preußischen Staaten vom 9. November 1843, 1981, S. 54 f.; eingehend dazu *Weber*, Die gemeinnützige Aktiengesellschaft, 2014, S. 28 ff. m.w.N.

<sup>19</sup> Eindringlich dazu *Goldschmidt*, ZHR 30 (1885), 69, 75; neuestens der Materialienband von *Schubert*, Vom Konzessions- zum Normativsystem, 2017.

<sup>20</sup> RGZ 59, 423, 425.

nanter formulierte *Karl Lehmann*, die Aktiengesellschaft sei nur das „Rechtsgewand“<sup>21</sup> für eine den Interessen der Mitglieder dienende Vereinigung.

Mit *Walther Rathenau*s sog. Lehre vom „Unternehmen an sich“<sup>22</sup> kehrte in der Weimarer Republik nach Kriegswirren und Strukturwandel der Wirtschaft die Vorstellung zurück, dass Aktiengesellschaften im Dienste der Volkswirtschaft stünden und damit an den Interessen von Staat und Gesellschaft auszurichten seien.<sup>23</sup> In den Worten des Direktors einer Hamburger Reederei: „Der Norddeutsche Lloyd ist nicht dazu da, Dividenden zu verteilen, sondern Schifffahrt zu treiben.“<sup>24</sup> Befürworter dieser Lehre zogen aus ihr weitreichende Schlüsse für den Einbau der Aktiengesellschaft in eine gemeinwirtschaftliche Ordnung;<sup>25</sup> ihre Gegner, allen voran *Fritz Haussmann*, sahen in ihr den Versuch einer „Umformung und Abwandlung des in der AG verkörperten kapitalistischen Prinzips“<sup>26</sup>, später sogar eine „zwangsläufige Vorstufe zur Sozialisierung“<sup>27</sup>.

Ob sich Teilelemente der Lehre vom „Unternehmen an sich“ in der Gemeinwohlformel des Aktiengesetzes von 1937<sup>28</sup> wiederfanden, wird unterschiedlich beurteilt.<sup>29</sup> Methodisch fällt jedenfalls auf, dass der Begriff vom „Unternehmen an sich“ ebenso wie die notorische Gemeinwohlformel dazu verwendet wurde, gesamtgesellschaftliche Widersprüche und aktienrechtliche Interessengegensätze dialektisch aufzuheben oder wegzudefinieren.<sup>30</sup>

---

<sup>21</sup> *K. Lehmann*, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. I, 1898, S. 242.

<sup>22</sup> Die Bezeichnung stammt nicht von *Rathenau* selbst, sondern von seinem Kritiker *Haussmann*, JW 1927, 2953 unter der Überschrift „Die Aktiengesellschaft als ‚Unternehmen an sich‘“; näher *Riechers*, Das ‚Unternehmen an sich‘, 1996, S. 16 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *Rathenau*, Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung, 1917, S. 62 mit folgendem Schlusssatz: „Auch dem Wesen der Unternehmung wird nicht die Verstärkung des privatwirtschaftlichen Gedankens beschieden sein, sondern die bewußte Einordnung in die Wirtschaft der Gesamtheit, die Durchdringung mit dem Geiste der Gemeinverantwortlichkeit und des Staatswohls.“; umfassende Aufarbeitung von *Laux*, Die Lehre vom Unternehmen an sich, 1998, auch mit eingehenden Analysen zum Verhältnis von Aktiengesellschaft zu Staat und Gesellschaft, S. 39 ff.; zuletzt die ausführliche Würdigung dieses Werkes bei *Fleischer*, JZ 2017, 991 ff.

<sup>24</sup> Zitiert nach *Riechers* (Fn. 22), S. 5.

<sup>25</sup> Vgl. etwa *Netter*, FS Pinner, 1932, S. 512 ff.

<sup>26</sup> *Haussmann*, Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht, 1928, S. 46 und passim.

<sup>27</sup> *Nöll v. der Nahmer*, AG 1957, 53, 55.

<sup>28</sup> Näher zu ihr unter II.2.a).

<sup>29</sup> Verneinend *Bergmann*, ZHR 105 (1938), 1, 6; bejahend *Grossmann*, Unternehmensziele im Aktienrecht, 1980, S. 148 f.

<sup>30</sup> In diesem Sinne *Riechers* (Fn. 22), S. 167 mit dem erläuternden Zusatz: „In dieser Funktion teilt das ‚Unternehmen an sich‘ seine Verantwortung für die Erosion des Rechts mit den Gemeinwohlformeln und dem Gemeinschaftsbegriff, die ebenfalls spätestens während der Weimarer Republik die Herrschaftsideologie des Nationalsozialismus vorbereiten halfen.“

Unter der Geltung des Grundgesetzes gab und gibt es gewichtige Literaturstimmen, die eine Gemeinwohlbindung der Aktiengesellschaft aus der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ableiten. Ihnen zufolge gebietet die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG, dass der Vorstand auch Allgemeininteressen wahrt und aktiv fördert.<sup>31</sup> Diese Sichtweise ist freilich nicht unwidersprochen geblieben; sie übersieht, dass die Sozialpflichtigkeitsklausel nur einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber vorsieht und keinerlei Maßstäbe für gesetzesübersteigende Gemeinwohlförderung bereithält.<sup>32</sup>

Im aktuellen Text des Aktiengesetzes finden sich Spurenelemente des Gemeinwohlbezugs noch in § 241 Nr. 3 AktG (Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bei Verletzung von Vorschriften, die im öffentlichen Interesse gegeben sind) und in § 396 Abs. 1 AktG (Auflösung der Gesellschaft, wenn sie durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl gefährdet).<sup>33</sup> Die Vorgängervorschrift des § 288 Abs. 1 AktG 1937 war noch sehr viel weiter gefasst, indem sie als Auflösungsgrund auch einen Verstoß gegen die „Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung“ – und damit gegen die Gemeinwohlklausel des § 70 Abs. 1 AktG 1937<sup>34</sup> – vorgesehen hatte.<sup>35</sup>

#### b) Vereinigte Staaten

Ähnliche Wellenlinien lassen sich für die *business corporation* in den Vereinigten Staaten nachzeichnen.<sup>36</sup> Ursprünglich hatten die einzelnen Bundesstaaten spezialgesetzliche *corporate charters* fast ausschließlich für öffent-

---

<sup>31</sup> In diesem Sinne *Baas*, Leitungsmacht und Gemeinwohlbindung der AG, 1976, S. 79 ff.; *Rittner*, FS Geßler, 1979, S. 139, 146 ff.; *Schmidt-Leithoff*, Die Verantwortung der Unternehmensleitung, 1989, S. 155 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *Empt*, Corporate Social Responsibility, 2004, S. 134 ff.; *Fleischer*, AG 2001, 171, 175; *Mülbert*, ZGR 1997, 129, 149 f.; *ders.*, AG 2009, 766, 769 f.

<sup>33</sup> Nach *H.P. Westermann*, AcP 175 (1975), 376, 393 sind dies „ausgesprochene Randerscheinungen, die teils auch über die Anwendung des allgemeinen Sittenwidrigkeitsurteils hätten bewältigt werden können.“; zur größeren Zahl einschlägiger Vorschriften unter dem AktG von 1937 *Zöllner*, Die Schranken mitgliedschaftsrechtlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963, S. 52 ff.

<sup>34</sup> Dazu Amtl. Begr. zu §§ 70, 71 AktG 1937 bei *Klausing*, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nebst Einführungsgesetz und „Amtlicher Begründung“, 1937, S. 59: „Die Wahrung dieser Richtlinien gehört zu den Grundsätzen einer verantwortungsbewußten Wirtschaftsführung.“

<sup>35</sup> Vgl. *Danielcik*, AktG, 1937, § 70 Rn. 6: „§ 70 enthält insoweit nicht nur eine ethische Forderung, sondern eine bindende Rechtsvorschrift, deren Nichtbefolgung die Auflösung der AG. nach § 288 [...] nach sich ziehen kann.“

<sup>36</sup> Grundlegend *Hurst*, The Legitimacy of the Business Corporation in the Law of the United States, 1780–1970, 1970; neuestens *Johnson*, Corporate Law and the History of Corporate Social Responsibility, in: Wells (Hrsg.), Handbook on the History of Company and Corporate Law, 2018, S. 570 ff.



liche Zwecke im weiteren Sinne gewährt, etwa für den Bau von Straßen, Kanälen und Brücken oder die Gründung von Banken.<sup>37</sup> Dieser *public service*-Gedanke ging Mitte des 19. Jahrhunderts in dem Maße zurück, in dem die Nachfrage nach Inkorporierung während der Hochphase der Industrialisierung zunahm. Spätestens mit dem *deregulatory turn* des Korporationsrechts um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hatte sich die Vorstellung einer Gemeinwohlbindung der *business corporation* fast gänzlich verflüchtigt. Es bildete sich eine sog. *shareholder primacy norm* heraus, wie sie der *Michigan Supreme Court* 1919 in der Leitentscheidung *Dodge v. Ford Motor Co.*<sup>38</sup> zum Ausdruck brachte und der Ökonom *Thorstein Veblen* in dem Satz zusammenfasste, die *corporation* sei „a means of making money, not goods“<sup>39</sup>.

Vor dem Hintergrund der Großen Depression forderte *Merrick Dodd* dann 1932 in einem legendären Schlagabtausch mit *Adolph Berle* mehr soziale Verantwortung der Gesellschaft und ihrer Geschäftsleiter<sup>40</sup> – eine Forderung, die er zehn Jahre später durch die *New Deal*-Gesetzgebung auf andere Weise als weithin erfüllt ansah.<sup>41</sup> Hierin zeigt sich im Übrigen ein globaler Entwicklungszug von CSR: Was ursprünglich auf freiwilligem sozialen Unternehmertum beruhte – man denke an *Henry Fords* Acht-Stunden-Tag für Arbeitnehmer – ist inzwischen großenteils in gesetzlichen Schutzvorschriften aufgegangen. Insoweit ist CSR heute gleichbedeutend mit Compliance.<sup>42</sup>

## 2. Kodifizierung der Unternehmenszielbestimmung

Der Aktiengesetzgeber kann dem Vorstand genauere Leitplanken für die Unternehmensführung vorgeben. Für eine solche Kodifizierung der Unternehmenszielbestimmung gibt es in Geschichte und Gegenwart bekannte Beispiele.<sup>43</sup>

---

<sup>37</sup> Näher *Hurst* (Fn. 36), S. 13 ff. unter der Kapitelüberschrift „From Special Purpose to General Utility“; zusammenfassend *Johnson* (Fn. 36), S. 570: „In short, there appears to have been a correlating of corporateness with public-oriented service of a sort that did not exist with business activity more generally.“

<sup>38</sup> 170 N.W. 668, 684 (1919): „A business corporation is organized and carried on primarily for the profit of the stockholders. The powers of the directors are to be employed for that end.“; rechtsvergleichend zuletzt *Windbichler*, FS Baums, 2017, S. 1443.

<sup>39</sup> *Veblen*, Absentee Ownership and Business Enterprise in Recent Times, 1923, S. 85: „The corporation is always a business concern, not an industrial application. It is a means of making money, not goods.“

<sup>40</sup> Vgl. *Dodd*, 45 Harv. L. Rev. 1145 (1932) in Erwiderung auf *Berle*, 44 Harv. L. Rev. 1049 (1931).

<sup>41</sup> Vgl. *Dodd*, 9 U. Chi. L. Rev. 538, 546 f. (1942); eingehend zur *Berle-Dodd*-Debatte *Empt* (Fn. 32), S. 41 ff.

<sup>42</sup> Treffend *Windbichler* (Fn. 38), S. 1443, 1453: „Damit verschiebt sich ein Großteil des unternehmerischen ‚Engagements‘ auf die Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften, also Compliance und Legalität.“

a) *Wandlungen der Unternehmenszielbestimmung in Deutschland und Österreich*

Aus deutscher Sicht kommt sofort § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes von 1937 in den Sinn: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.“ Diese Vorschrift geht auf einen Formulierungsvorschlag des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zurück.<sup>44</sup> Ursprünglich sollte sie dem Aktiengesetz von 1937 als Präambel vorangestellt werden.<sup>45</sup> Ins Auge fällt, dass in ihrer Aufzählung ausgerechnet jene Anspruchsgruppe fehlt, die der AG juristisches Leben eingehaucht hat: die Aktionäre. Die Amtliche Begründung widmete ihnen nur, aber immerhin einen Nebensatz.<sup>46</sup>

Während der Beratungen zum Aktiengesetz von 1965 wogte die Diskussion um die Gemeinwohlklausel hin und her.<sup>47</sup> Der Referentenentwurf übernahm sie in einer bereinigten, erstmals auch die Aktionäre einbeziehenden Fassung: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens, seiner Arbeitnehmer und Aktionäre sowie das Wohl der Allgemeinheit es erfordern.“<sup>48</sup> Demgegenüber hielt der Regierungsentwurf eine solche Klausel für entbehrlich.<sup>49</sup> In den Ausschussberatungen des Bundestages ist beantragt worden, vor § 76 AktG einen neuen § 75a AktG einzufügen und in ihm zu bestimmen, dass die Gesellschaft das Unternehmen unter Berücksichtigung des Wohls seiner Arbeitnehmer, der Aktionäre und der Allgemeinheit zu betreiben hat. Die Ausschussmehrheit sprach sich aber dagegen aus, weil sie befürchtete, dass man aus der Reihenfolge der Aufzählung schließen könne, das zuerst genannte Wohl der Arbeitnehmer habe im Zweifel Vorrang vor dem Wohl der Aktionäre und diese beiden wiederum vor dem Wohl der Allgemeinheit.<sup>50</sup> Gesetz geworden ist damit die – kupierte – Vorgabe des § 76 Abs. 1 AktG.

<sup>43</sup> Näher zu Folgendem *Fleischer*, ZGR 2017, 411 ff.

<sup>44</sup> Vgl. den Bericht des Ausschussvorsitzenden *Kißkalt*, ZAKDR 1934, 20, 30.

<sup>45</sup> Vgl. *Geßler*, Stenographisches Protokoll der 86. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages am 11. März 1964, S. 28; angedeutet auch bei *Schlegelberger/Quassowski*, AktG, 3. Aufl., 1939, § 70 Rn. 8, wonach die Gemeinwohlklausel die „ungeschriebene Präambel des Aktiengesetzes“ sei.

<sup>46</sup> Vgl. Amtl. Begr. zu §§ 70, 71 AktG 1937 bei *Klausning* (Fn. 34), S. 58 f.

<sup>47</sup> Sorgfältig abschichtende Darstellungen des Gesetzgebungsverfahrens bei *Rittner* (Fn. 31), S. 139, 142 ff.; *Schmidt-Leithoff* (Fn. 31), S. 31 ff.

<sup>48</sup> § 71 Abs. 1 RefE 1958.

<sup>49</sup> Dazu Begr. RegE bei *Kropff*, AktG, 1965, S. 97.

<sup>50</sup> Vgl. Ausschussbericht bei *Kropff* (Fn. 49), S. 97.

Während der vergangenen fünf Jahrzehnte ist die Frage nach der maßgeblichen Richtschnur für das Vorstandshandeln nur selten praktisch geworden.<sup>51</sup> Rechtsprechung und herrschende Lehre gehen von einer stillschweigenden Fortgeltung des § 70 Abs. 1 AktG 1937 aus und befürworten eine interessenpluralistische Zielkonzeption.<sup>52</sup> Begrifflich verwenden sie die Figur des Unternehmensinteresses, die sich ideengeschichtlich teils aus der Lehre vom „Unternehmen an sich“ speist.<sup>53</sup> Auch in der Spruchpraxis schimmerte diese Lehre noch verschiedentlich durch.<sup>54</sup> Eine vordringende Gegenauffassung wirbt für ein moderates Shareholder-Value-Konzept.<sup>55</sup>

In Österreich, wo seit 1938 das deutsche Aktiengesetz von 1937 gegolten hatte, führte der Reformgesetzgeber von 1965 folgende Neufassung des § 70 Abs. 1 öAktG ein, die bis heute gilt: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“

#### *b) Einführung einer Unternehmenszielbestimmung in den angelsächsischen Systemen*

Im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht haben zahlreiche Gliedstaaten in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts sog. *corporate constituency statutes* eingeführt, nach denen die Direktoren einer *public corporation* bei ihren Entscheidungen neben den Aktionärsinteressen auch Belange anderer Bezugsgruppen berücksichtigen können. Den Anfang machte Pennsylvania im Jahre 1983. Repräsentativ ist der 1989 eingeführte § 717(b) des *New York Business Corporation Act*: „In taking action, [...] a director shall be entitled to consider, without limitation (1) both the long-term and the short-term interests of the corporation and its stakeholders and (2) the effects that the corporation's actions may have in the short-term or the long-term upon any of the following: (i) the prospects for potential growth, development, productivity and profitability of the corporation; (ii) the corporation's current employees; (iii) the corporation's retired employees [...]; (iv) the corporation's customers and creditors; and (v) the ability of the corporation to provide, as a going concern,

<sup>51</sup> Für einen Überblick über den Diskussionsverlauf *Fleischer*, in: Hommelhoff/Hopt/v. Werder (Hrsg.), *Handbuch Corporate Governance*, 2. Auflage, 2009, S. 185, 187 ff.

<sup>52</sup> Vgl. *Koch*, in: Hüffer/Koch (Fn. 12), § 76 AktG Rn. 38 ff. m.w.N.

<sup>53</sup> Näher *Riechers* (Fn. 22), S. 175 ff. unter der Zwischenüberschrift „Das ‚Unternehmen an sich‘ als Vorläufer des Unternehmensinteresses.“; aus systemtheoretischer Sicht *Teubner*, ZHR 149 (1985) 470: „Das Unternehmensinteresse ist das gesellschaftliche Interesse des Unternehmens an sich.“

<sup>54</sup> Vgl. etwa BGHZ 15, 71, 78: „Die Pflichten der Vorstandsmitglieder erschöpfen sich nicht darin, allein die Belange des Unternehmens als solchen wahrzunehmen; sie haben sich auch den Aktionären gegenüber loyal zu verhalten.“

<sup>55</sup> Vgl. *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl., 2015, § 76 Rn. 22 ff., 36 ff. m.w.N.